

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	13.02.2025	Vorlage-Nr.	2-051/25	Amtsleiter	Gez. i.V. Braun
Fachbereich	Ordnungsamt	Einreicher	Nick Seidler	Kenntnis LVB	Gez. i.V. Braun
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung		Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung	26.02.2025		Entscheidung		Ö

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Feuerwehr-Gebührensatzung) der Freiwilligen Feuerwehr Ostseebad Dierhagen

Sachverhalt und Begründung:

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) unentgeltlich bei Bränden, Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei technischen Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

Für andere Einsätze und Leistungen sind die Kosten nach örtlichen Gebührensatzungen zu erstatten.

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Feuerwehr-Gebührensatzung) aus dem Jahr 2012 ist veraltet und aufgrund des abgelaufenen Kalkulationszeitraumes nicht mehr anwendbar.

Aus diesem Grunde wurde die B&P Management- und Kommunalberatung GmbH mit der Kalkulation und Überarbeitung der Satzung beauftragt.

Die neue Feuerwehr-Gebührensatzung mit der Kalkulation und dazugehörigem Erläuterungsbericht sind in der Anlage beigefügt.

gez. Seidler
Ordnungsamt

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	EUR	☒ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 26.02.2025 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Feuerwehr-Gebührensatzung) sowie die vorliegende dazugehörige Kalkulation in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen.

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungs- datum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschluss- empfehlung
Gemeindevertretung	26.02.2025	10		